

Turngemeinde Tuttlingen 1859 e.V.

Jugendordnung

Die Vereinsjugend hat am 23. Januar 1998 gem. § 21 der Vereinssatzung nachfolgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Vereinsjugend dient insbesondere zur

- a) Betreuung der Jugendlichen,
- b) Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) Pflege der Gemeinschaft und jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen,
- e) Koordination mit dem Erwachsenenbereich,
- f) Hilfestellung bei der Integration ausländischer Jugendlicher.

f

§ 2 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus den Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr einschließlich zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

§ 3 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen selbständig, ordnet also weitgehend selbständig die Jugendarbeit im Verein.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Mitglieder, unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbewegungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendleiter.

§ 5 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen das Vorschlags- und Stimmrecht.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 6 Aufgabe der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in grundsätzlichen, in der Regel überfachlichen Angelegenheiten der Vereinsjugend,
 - b) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des Vereins,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - d) Entlastung des Jugendausschusses,
 - e) Wahl des Jugendausschusses,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Vereinsjugend. In den Haushaltsplan sind auch Einnahmen aufzunehmen, die die Jugend in eigener Zuständigkeit erwirtschaftet oder als Spenden zugegangen sind,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge an die Jugendversammlung und Beratung über Vereinsjugendveranstaltungen.

2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens zehn Personen.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der Jugendleiter als Vorsitzender ,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) der Kassier,
 - d) der Schriftführer
 - e) den Jugendleitern der Abteilungen oder deren Vertreter,
 - f) ein Mitglied des Vereinsvorstands,
 - g) dem Vertreter der unter 14 Jahre alten Mitglieder. Soweit dieser kein Mitglied des Vereins sein sollte, kann er nur beratend an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen,
 - h) weitere Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.
3. Der Jugendleiter ist durch die Vereinsdelegiertenversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung neu beschließen. Wird der Vorgeschlagene erneut gewählt, dann ist die Wahl gültig.

§ 8 Wählbarkeit in den Jugendausschuss

Wählbar ist jedes Mitglied der Vereinsjugend mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Jugendleiter und der Kassier müssen volljährig sein.

§ 9 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters,
2. Erstellung von Leitlinien für die Arbeit des Jugendleiters,
3. Entwurf des Haushaltsplanes,
4. praktische Jugendarbeit nach jugendgemäßen Grundsätzen,
5. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung,
6. Beratung der Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten,
7. Koordination von Jugendveranstaltungen im Verein und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan zur

Verfügung stehenden Mittel. Für die sportfachliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen zuständig.

8. Bildung von Fachausschüssen für besondere Anlässe (Feste, Freizeiten u.a.)

§-10 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung. Wie die Erstverabschiedung bedarf jede Änderung der Vereinsjugendordnung der Genehmigung des Vereinshauptausschusses.

§ 11 Aufgaben des Jugendleiters

1. Der Jugendleiter ist zuständig für die Vereinsjugendarbeit,
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein
 - b) überfachliche Jugendarbeit
 - c) Vertretung der Jugend im Hauptausschuss
 - d) Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportkreisjugend, anderer ähnlicher Organisationen, gegenüber Jugendbehörden, Schulen und Eltern.
 - e) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe der Jugendordnung,
 - f) Verwaltung der Jugendhaushaltsmittel im überfachlichen Jugendbereich.

§ 12 Besondere Bestimmungen

1. Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein.
2. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustand kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendleiter als Mitglied des Hauptausschusses oder ein vom Vorstand des Vereins beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung des Jugendausschusses sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
3. Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des Jugendleiters, des Jugendausschusses nicht zustande, so benennt der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden oder Stellvertreters im Jugendausschuss solange, bis ein

Jugendleiter gewählt ist.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins sinngemäß. Dies gilt auch für Vorgänge, die in dieser Jugendordnung nicht ausdrücklich geregelt sind.

Tuttlingen, den 26. Januar 1993.

Für die Jugendversammlung

Jugendleiter

Vorstehende Jugendordnung wurde am 16. März 1993 vom Hauptausschuss der Turngemeinde Tuttlingen ohne Gegenstimmen genehmigt.

Tuttlingen, den 17. März 1993

Turngemeinde Tuttlingen